

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung (BBR) – Stand 01.07.2014

Hinweis: Grundlage für den Versicherungsschutz der Leistungsmerkmale bilden die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2014), insbesondere der nachfolgend beschriebene Versicherungsumfang Hausrat

1. Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2014 werden Schäden an versicherten Sachen ersetzt, die durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

2. Außenversicherung

Zur Außenversicherung werden die Bestimmungen gemäß § 7 VHB 2014 wie folgt abgeändert:

1. Die Bestimmung gemäß § 7 Nr. 1 Satz 2 VHB 2014 wird wie folgt erweitert:
Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Die Bestimmung gemäß § 7 Nr. 6 VHB 2014 wird wie folgt erweitert:
Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR begrenzt.
3. Die sonstigen Bestimmungen des § 7 VHB 2014 bleiben unberührt.

3. Bewachungskosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

4. Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort die tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und nicht der Wiederbeschaffung -von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - c) der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.
3. Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 250 EUR.

5. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen ist wie folgt versichert:

1. In Erweiterung der §§ 1 und 3 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz in Ländern der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen.
2. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 13 VHB 2014 sowie optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2014 hat der Versicherungsnehmer auch bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen den Schaden der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

6. Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern

Einfacher Diebstahl von Hausrat aus Kranken-, Kur- und Sanatorienzimmern ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherten Hausrat, der sich aufgrund eines stationären Aufenthaltes in Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern befindet.
2. Nicht versichert sind optische und elektronische Geräte und deren Zubehör.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 1.000 EUR, davon für Wertsachen gemäß § 13 VHB 2014 auf einen Betrag von 200 EUR, begrenzt.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2014 hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Hausrat aus Krankenhaus-, Kur- und Sanatorienzimmern der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

7. Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen

Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist für Kinderwagen und Rollstuhl je Versicherungsfall auf einen Betrag von 1.000 EUR begrenzt.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2014 hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

8. Diebstahl von Wäsche und Kleidung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Wäsche und Kleidung, die sich tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Waschen, Trocknen oder Lüften außerhalb versicherter Räume (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2014) auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 1.200 EUR begrenzt.
3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2014 hat der Versicherungsnehmer auch den einfachen Diebstahl von Wäsche und Kleidung der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

9. Ersatz vom Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VHB 2014 sind Bruchschäden an Armaturen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

10. Explosionsschäden durch Blindgänger

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 a und § 2 Nr. 4 VHB 2014 gilt:

Der Versicherer leistet Entschädigung für Explosionsschäden an versicherten Sachen durch Blindgänger aus beendeten Kriegen.

11. Garagen

Privat genutzte Garagen werden der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese in der gleichen oder angrenzenden Gemeinde befinden.

12. Gartenmöbel und Gartengeräte einschließlich Aufsitzrasenmäher

Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten auf dem Versicherungsgrundstück ist wie folgt versichert:

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Aufsitzrasenmäher, die sich außerhalb versicherter Räume auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.200 EUR begrenzt.
3. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 26 Nr. 2 VHB 2014 hat der Versicherungsnehmer auch bei einfachem Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten den Schaden der für den Schadensort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

13. Gerüst am Haus

Die vorübergehende Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem die Versicherungsräume liegen, ist nicht anzeigepflichtig im Sinne von § 27 VHB 2014 und stellt keine Gefahrerhöhung dar.

13. Innere Unruhen

Abweichend von Abschnitt A 1.2.2 leistet der Versicherer für Schäden durch Innere Unruhen, sofern die versicherten Sachen unmittelbar durch Gewaltanwendung im Zusammenhang mit diesen Ursachen zerstört oder beschädigt werden.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Eingeschlossen sind auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

14. Kostenerstattung für Gefrier-/Tiefkühlgut

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2014 werden innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Lebensmitteln in zu privaten Zwecken genutzten Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) entstehen.
2. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein. Eine angekündigte Stromabschaltung gilt nicht als Netzausfall.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden durch technische Defekte oder durch Bedienungsfehler, die im Haushalt des Versicherungsnehmers geschehen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

15. Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2014 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

16. Rauchmelder

Bei einem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) wird der Versicherer sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

17. Rauch-/ Rußschäden

1. Schäden durch Rauch oder Ruß sind in Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) VHB 2014 mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles gemäß § 2 VHB 2014 nicht erfüllt sind.
2. Rauch oder Ruß muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB 2014) befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen (§ 6 Nr. 1 und 2 VHB 2014) einwirken.
3. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

18. Rückreisekosten von einer Urlaubs-/Dienstreise

Fahrtmehrkosten für die Rückreise von einer Urlaubs-/Dienstreise sind wie folgt versichert:

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seine Urlaubs-/Dienstreise vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten.
2. Als Urlaubs-/Dienstreise gilt jede privat/geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

19. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Versicherungsschutz besteht auch für Seng- und Schmorschäden an fest mit dem Untergrund verklebten Bodenbelägen in der vom Eigentümer selbstgenutzten Eigentumswohnung, sowie im selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

20. Telefonmissbrauch nach Einbruch

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß § 3 Nr. 1 VHB 2014 der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Der Versicherungsnehmer hat im Falle des Diebstahls des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

21. Terrassenüberdachung / Balkonverkleidung

In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) VHB 2014 sind Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung) versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

22. Überschallknall

In Erweiterung von § 2 VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

23. Überspannungsschäden durch Blitzschlag

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß § 2 Nr. 3 VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Der Versicherer ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz, wenn der Blitzschlag im Umkreis von 3 km um die versicherte Sache nachgewiesen werden kann.

2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 26 Nr. 2 a) gg) VHB 2014).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

24. Umzugskosten

Ergänzend zu Abschnitt § 8 VHB 2014 werden angefallene Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, ersetzt. Es werden die Kosten bis 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme erstattet.

25. Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend von § 12 Nr. 5 VHB 2014 nimmt der Versicherer bei Schäden bis 500 EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

26. Verpuffung

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 VHB 2014 sind auch Schäden durch Verpuffung versichert.
2. Verpuffung ist im Unterschied zur Explosion eine relativ langsam sich fortpflanzende Flamme in Gasen oder Stäuben mit entsprechend geringerer Druck- und Schallentwicklung.

27. Versicherungsschutz in Kundenschießfächern und Tresorräumen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2014 besteht Versicherungsschutz für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen (Sachen gemäß § 6 VHB 2014) auch dann, wenn Zeiträume von drei Monaten überschritten werden.
2. Für diese Sachen ist die Entschädigung abweichend von § 7 Nr. 6 VHB 2014 auf die gemäß § 13 Nr. 2 VHB 2014 geltenden bzw. besonders vereinbarten Beträge begrenzt.
3. Der Versicherungsschutz unter Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsnehmer den Schaden aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt hat.

28. Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 VHB 2014 bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Schaden grobfahrlässig herbeigeführt wurde.
2. Nr. 1 ist nur auf Versicherungsfälle bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 EUR anzuwenden.
3. Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt gegen Mehrbeitrag:
Die Beschränkung gemäß Nr. 2 entfällt.

29. Wasser aus Regenfallrohren

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

30. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

31. Wassermehrkosten infolge Rohrbruch

Der Versicherer ersetzt Wassermehrkosten, die aufgrund des Wasserverlustes als Folge eines versicherten Rohrbruchs gemäß § 4 VHB 2014 entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 500 EUR begrenzt.

32. Wechsel des Versicherers

1. Bestand unmittelbar vor Abschluss des Vertrages Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, war der Schadenfall dort auch versichert und lässt sich der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles jedoch nicht genau feststellen, leistet der Versicherer.
2. Weicht der Versicherungsbeginn- oder ablauf um 12 Stunden von der gesetzlichen Regelung in § 10 VVG ab, wird sich der Versicherer darauf nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers darauf berufen.

33. Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten

1. Sind durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2014) private Dokumente, und zwar Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugbrief) und / oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) abhanden gekommen, so leistet der Versicherer für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente eine Entschädigung.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt.

34. Wohnflächenermittlung erweitert

Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach DIN 283 (Wohnflächenberechnungsverordnung) oder dem Miet- bzw. Kaufvertrag angegeben wurde.